



## **Beitragsgerechtigkeit für Selbstständige in der Sozialversicherung herstellen: Finanziellen Voraussetzungen für Altersvorsorgepflicht und Mutterschaftsleistungen schaffen, Fachkräftemangel bekämpfen**

**Zusammenfassung:** Gesetzlich versicherte *Selbstständige* müssen aufgrund systemimmanenter Fehler bei der Beitragsbemessung ungerechtfertigt mindestens 20 Prozent höhere Sozialversicherungsbeiträge entrichten, als dies der Summe aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil in einem vergleichbaren Angestelltenverhältnis entspricht. Noch höhere Belastungen ergeben sich bei GKV-versicherten Teilzeit-Selbstständigen und Frauen in der Familienphase. Dies führt zu negativen Effekten auf das Arbeitsangebot und schränkt finanziell die Möglichkeiten der sozialen Absicherung ein. Eine einfache Korrektur der Bemessungsgrundlage beseitigt diese Probleme und führt auf gesamtwirtschaftlicher Ebene zu positiven Arbeitsmarkteffekten und zusätzlichen Einnahmen für öffentliche Haushalte und Sozialversicherungsträger.

### **A) Horizontale Beitragsgerechtigkeit ist eine elementare Gerechtigkeitsnorm**

Eine zentrale Gerechtigkeitsnorm bei der Finanzierung von Sozialversicherungsleistungen ist das Leistungsfähigkeitsprinzip. Es leitet sich – analog zum Steuerrecht - mittelbar aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes ab: Bürger/innen sollen entsprechend ihres Einkommens an der Finanzierung solidarischer Umlagesysteme der sozialen Sicherung, wie die gesetzliche Krankenversicherung oder Rentenversicherung, beteiligt werden. In der Umsetzung folgen hieraus die Prinzipien der horizontalen und vertikalen Beitragsgerechtigkeit: gleiche Einkommen sind gleich, höhere Einkommen stärker zu belasten.

Im deutschen Sozialversicherungssystem ist das Leistungsfähigkeitsprinzip durch einheitliche prozentuale Beiträge in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung umgesetzt. Dadurch wäre – bei gleicher Bemessungsgrundlage - immer automatisch horizontale und vertikale Gerechtigkeit gewahrt.

### **B) Systematisch breitere Bemessungsgrundlage für Sozialabgaben von Selbstständigen führt zu mindestens 20 Prozent höheren Beiträgen und 10 Prozent geringerem Nettoeinkommen**

Wie in einem Angestellten-Arbeitsverhältnis fallen bei selbstständigen Einzelunternehmer/innen und GbR-Gesellschafter/innen (diese machen den Großteil aller Solo- und Kleinstunternehmen aus) Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil der Sozialabgaben an, die sie aufgrund ihrer Doppelrolle als Arbeitnehmer und Arbeitgeber beide zu tragen haben. Unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten nicht zu rechtfertigen ist jedoch, dass sie mindestens 20 Prozent höhere Beiträge entrichten müssen, als dies der Summe aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil in einem entsprechenden Angestelltenverhältnis entspricht.



Zurückzuführen ist dies auf eine breitere Bemessungsgrundlage. Denn im Gegensatz zu Arbeitgeber-/Angestellten-Arbeitsverhältnissen knüpfen die Sozialabgaben bei Selbstständigen nicht am Bruttolohnäquivalent (Arbeitnehmer-Brutto) an, sondern am Gewinn. Dieser enthält rechnerisch bereits den Arbeitgeber-Anteil und erhöht damit entsprechend die gesamte Bemessungsgrundlage für die Beiträge. Die Konsequenz sind mindestens 20 Prozent höhere Beiträge sowie ein ca. 10 Prozent geringeres Nettoeinkommen bei vergleichbarem Brutto. Analog entspräche dies einer Situation, in der alle Angestellten zusätzlich auch auf den Arbeitgeberanteil Sozialversicherungsabgaben entrichten müssten und dadurch ein entsprechend niedrigeres Nettoeinkommen erzielen.

### **C) Eine noch höhere finanzielle Belastung ergibt sich für alle freiwillig GKV-versicherten Selbstständigen**

72 Prozent aller Solo-Selbstständigen sind freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert (Quelle: Sonderauswertung des Wissenschaftliches Institut der AOK für das Jahr 2020). Sie unterliegen – neben der geschilderten systematisch 20 Prozent höheren Belastung ihres Einkommens – noch weiteren Beitragslasten. Denn sie müssen (im Gegensatz zu Angestellten) neben dem eigenen Arbeitseinkommen zusätzlich auch noch Beiträge für andere Einkunftsarten zahlen (Einkünfte aus Mieten oder Ersparnissen, ggf. auch Unterhalt, Partner-Einkommen). Von dieser Ungerechtigkeit sind alle freiwillig versicherten Selbstständigen betroffen. Besonders hart trifft es alle Teilzeitselbstständigen, insbesondere also Frauen in der Familienphase, denn bei einem vergleichsweise niedrigen Teilzeit-Einkommen schlägt sich dies in einer sehr hohen Abgabenquote nieder.

Beispiel: Die geschilderten Rahmenbedingungen können dazu führen, dass eine selbstständige Übersetzerin mit einem Teilzeit-Einkommen von 600 Euro nach der Geburt des ersten Kindes monatlich 70 Prozent ihres Einkommens (430 Euro) allein für Kranken- und Pflegeversicherung abführen muss. Denn sie muss als freiwillig Versicherte – im Gegensatz zu ihrer angestellten Kollegin – neben ihrem eigenen Arbeitseinkommen auch das Einkommen ihres privat versicherten Mannes (4.500 Euro) teilweise verbeitragen. Eine angestellte Übersetzerin - mit identischen Bedingungen hinsichtlich Einkommen und Versichertenstatus des Ehepartners - muss hingegen nur 57 Euro monatlich zahlen.

Neben den geschilderten Effekten aufgrund der breiteren Bemessungsgrundlage wirkt sich gerade für Frauen in der Familienphase negativ aus, dass die Mindestbemessungsgrundlage für GKV-Beiträge (2024: 1.178 Euro) immer noch nicht – wie im Koalitionsvertrag versprochen – durch strikt einkommensabhängige Beiträge ersetzt wurde. Auch wenn das tatsächliche Einkommen deutlich unter 1.178 Euro liegt, müssen aktuell für dieses hypothetische Einkommen 19,6 Prozent (14,6 Prozent GKV + 1,7 Prozent durchschnittlicher Zusatzbeitrag GKV + 3,4 Prozent Pflegeversicherung) und damit etwa 230 Euro Beiträge gezahlt werden.

Selbst wenn also im Beispiel der Übersetzerin aus dem letzten Absatz keine Beiträge auf das Einkommen des Ehemannes zu zahlen wären (weil dieser gesetzlich und nicht privat versichert ist), fallen aufgrund des einkommensunabhängigen Mindestbeitrags von den 600 Euro Gewinn allein 38 Prozent für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge an. Daher ist es für viele Frauen mit Teilzeittätigkeit nicht rational, ihr Arbeitsangebot über die Geringfügig-



keitsgrenze (520 Euro) hinaus auszuweiten, um in der Familienversicherung bleiben zu können.

#### **D) Ungleichbehandlung steht im Konflikt mit Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes und hat erhebliche negative Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft**

Die dargestellten Missstände widersprechen fundamentalen Gerechtigkeitsnormen unserer Gesellschaft und sind sozial- und verteilungspolitisch in keiner Weise zu rechtfertigen. Sie haben neben gesellschaftlichen auch erhebliche negative wirtschaftliche Auswirkungen:

Die Erwerbsneigung von Selbstständigen sinkt - mit entsprechenden Auswirkungen auf das Arbeitsangebot und den Fachkräftemangel. Dies gilt verstärkt für Teilzeit-Selbstständige, da das vergleichsweise niedrige Teilzeit-Einkommen zu einem Großteil von Steuern/Abgaben aufgezehrt wird und eine Erwerbstätigkeit nicht mehr lohnend erscheint. Gerade für viele Frauen in der Familienphase kann es unter diesen Rahmenbedingungen die ökonomisch vorteilhaftere Entscheidung sein, zu Hause zu bleiben, bis sie wieder in eine Vollzeittätigkeit einsteigen können. Dies kann bei mehreren Kindern durchaus zehn Jahre dauern. Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt kann dies wirtschaftspolitisch nicht gewollt sein.

Negative Auswirkungen hat dies auch auf die Budgetsituation der Sozialversicherungsträger und der öffentlichen Haushalte, da die Einnahmen aus Steuern und Sozialabgaben bei einer niedrigeren Erwerbsneigung ebenfalls geringer ausfallen, die Kosten/Ausgaben jedoch unverändert sind. Am Beispiel der GKV zeigt sich dies deutlich: die für einen bestimmten Versicherten anfallenden Gesundheitskosten sind weitgehend unabhängig davon, ob dieser nun drei, fünfzehn oder vierzig Stunden pro Woche arbeitet. Bei gegebenen Gesundheitskosten führt eine Ausweitung der Erwerbstätigkeit aber bei einkommensabhängigen Beiträgen zu einer signifikanten Verbesserung der Budgetsituation. Aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive ist es daher in jeder Hinsicht sinnvoll, durch eine Korrektur der Beitragsbemessung entsprechende Anreize zu einer Ausweitung der Erwerbstätigkeit zu setzen.

In gesellschaftlicher Hinsicht führt die fehlende Beitragsgerechtigkeit zu einer finanziellen Diskriminierung allgemein der selbstständigen Erwerbsarbeit. Am stärksten betroffen auch hier sind Frauen als Teilzeit-Selbstständige in der Familienphase, denn sie unterliegen einem dreifachen Pay-Gap:

- nicht nur arbeiten sie öfter in Branchen mit niedrigem Einkommensgefüge (z.B. soziale und pflegerische Berufe) und
- werden häufig bei gleicher Tätigkeit schlechter bezahlt als ihre männlichen Kollegen.
- Als Selbstständige in Teilzeit unterliegen sie zudem extrem hohen Sozialabgaben-Quoten und werden damit aus dem Erwerbsleben gedrängt.

Trotz der im Vergleich zu Angestellten deutlich höheren Sozialabgaben sind sie jedoch immer noch nicht in Schwangerschaft und Mutterschutz gleichwertig abgesichert. Gesellschaftlich ist dies ein großes Hindernis im Hinblick auf das Ziel der Gleichberechtigung von Frauen und ihrer Partizipation auf dem Arbeitsmarkt.



## **E) Lösungen um horizontale Steuer- und Beitrags-Gerechtigkeit herzustellen**

Es gibt einen einfach umsetzbaren Lösungsweg, durch die die finanzielle Diskriminierung von Einkünften aus selbstständiger Erwerbsarbeit in der Sozialversicherung beendet und das Prinzip horizontaler Steuer- und Beitragsgerechtigkeit hergestellt werden kann. Das Ergebnis

wären gleiche Sozialabgaben und Steuern für ein gegebenes Einkommen – unabhängig von der Einkunftsart.

### **E.1 Korrektur 1: Bemessungsgrundlage anpassen durch Anerkennung des rechnerischen Arbeitgeber-Anteils als Betriebsausgabe – wie bei Arbeitgebern**

Im Gegensatz zu einem Arbeitgeber-/Angestellten-Arbeitsverhältnis müssen Selbstständige den Arbeitgeber und Arbeitnehmeranteil der Sozialabgaben zwar zahlen, können aber den rechnerischen Arbeitgeberanteil in Höhe von ca. 50 Prozent aller Sozialabgaben steuerlich *nicht* als Betriebsausgabe geltend machen. Dies führt systematisch zu einer 20 Prozent höheren Belastung, als es der Summe aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil in einem vergleichbaren Angestellten-Arbeitsverhältnis entspricht (siehe B).

Durch die steuerliche Berücksichtigung als Betriebsausgabe würde sich der zu verbeitragende Gewinn als Bemessungsgröße entsprechend verringern, so dass ein gegebenes Bruttolohnäquivalent mit der gleichen Sozialabgabenquote (als Summe aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag) belastet wäre – und zwar unabhängig von der Erwerbsform (Selbstständigkeit, abhängige Beschäftigung). Unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten ist die gleiche Belastung des Produktionsfaktors Arbeit mit Lohnnebenkosten unabhängig von der Erwerbsform ein wichtiges Ziel, um gesamtwirtschaftliche Fehlallokationen zu vermeiden. Steuerrechtlich könnte diese Lösung einfach umgesetzt werden.

### **E.2 Korrektur 2: Vereinheitlichung der zu verbeitragenden Einkunftsarten in der GKV**

Zusätzlich zur Korrektur des Berechnungsmodus (E.1) müssten die Einkunftsarten in der GKV, für die Selbstständige Beiträge zu entrichten haben, an die Beitragsbemessung Angestellter angeglichen werden. Es ist normativ und sozialpolitisch nicht zu begründen und unseren Mitgliedern nicht zu vermitteln, warum eine selbstständige Übersetzerin das Einkommen ihres Ehemannes verbeitragen muss, aber eine angestellte Übersetzerin nicht.

## **F) Horizontale Beitragsgerechtigkeit ist Voraussetzung für die Integration Selbstständiger in soziale Sicherungssysteme und hat auch positive Effekte auf Steuer- und Beitragseinnahmen**

Die dargestellten Missstände verletzen das Vertrauen und die Bereitschaft von Selbstständigen, sich sozialen Sicherungssystemen anzuschließen. Vielen (Teilzeit-) Selbstständigen wird durch diese diskriminierenden Rahmenbedingungen schon jetzt faktisch der finanzielle Spielraum für eine Altersvorsorge genommen. Die Korrektur der Rahmenbedingungen durch eine faire Beitragsbemessung ist daher eine zwingende Voraussetzung für jede weitere Einbindung in soziale Sicherungssysteme. Dies betrifft



sowohl das Thema Altersvorsorgepflicht und Arbeitslosenversicherung, als auch eine solidarische Finanzierung von Mutterschutzleistungen für Selbstständige über eine U2-Umlage.

In wirtschaftlicher Hinsicht hätte eine faire Beitragsbemessung verschiedene positive Auswirkungen, die auf gesamtwirtschaftlicher Ebene zu einer Selbstfinanzierung der Maßnahmen führen können:

- Eine Korrektur der Beitragslast hätte positive Auswirkungen auf die Erwerbsneigung und das Arbeitsangebot. Damit entstehen dynamische Arbeitsmarkteffekte und als Folge auch positive Effekte auf die Einnahmen der öffentlichen Haushalte und der Sozialversicherungsträger.
- Für die GKV entstehen kurzfristig in der statischen Perspektive zum einen Einnahmenverluste durch eine Korrektur der Bemessungsgrößen für die Beiträge. Mittelfristig entstehen jedoch in der dynamischen Perspektive positive Auswirkungen auf die Beitragseinnahmen infolge der Arbeitsmarkteffekte, die zu einer Kompensation der kurzfristigen Einnahmenverluste führen können. Gleichzeitig kommt es auch kurzfristig zu einer Kostenentlastungen für die GKV, wenn beispielsweise Mutterschutzleistungen für Selbstständige aus dem Leistungskatalog ausgegliedert und durch eine U2-Umlage finanziert würden.
- Schon kurzfristig gilt zudem: Die Mindereinnahmen bei Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen werden zu einem erheblichen Teil durch höhere Steuereinnahmen kompensiert, da bei geringerer Beitragslast das zu versteuernde Einkommen der Selbstständigen ansteigt.

*Ansprechpartner: Dr. Vera Dietrich (dietrich@vgsd.de), Dr. Andreas Lutz (lutz@vgsd.de)  
Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland (VGSD e.V.), Altheimer Eck 13, 80331  
München*